



Lehrgangsanmeldung

- Bitte Lehrgang auswählen -

Gefahrgut:

- Gefahrgutfahrer-Grundlehrgang
- Aufbaukurs Tank (Fahrer)
- Kombikurs (ADR-GK + Aufbaukurs Tank)
- Aufbaukurs Klasse 1 (Fahrer)
- Aufbaukurs Klasse 7 (Fahrer)
- Gefahrgutfahrer-Fortbildungslehrgang *

Klasse 7:**

- ja nein
- Gefahrgutbeauftragten-Grundlehrgang
- Gefahrgutbeauftragten-Fortbildung
- Beauftragte und sonstige verantwortliche Person

Abfall:

- Fachkunde nach KrW-/AbfG für EfbV
- Fachkunde nach KrW-/AbfG für TgV
- Fortbildung zur Fachkunde für Efb
- Fortbildung zur Fachkunde für TgV

Ladungssicherung:

- Ladungssicherung nach VDI 2700a

BISS:

- Lenk- & Ruhezeiten & Digitaler Tachograph
- Kontrollen, Softwarehandling Zauner
- Kostenrechnung und Nachkalkulation
- Fit und gesund am Arbeitsplatz

Lehrgangstermin:

*Bei Fortbildungslehrgängen GGVSEB bitte eine Kopie der letzten ADR-Bescheinigung beifügen.

**Der Fortbildungslehrgang Klasse 7 muss mind. 6 Wochen vor Beginn angemeldet werden.

Teilnehmer

Name: _____	Vorname: _____
Straße, Nr.: _____	PLZ/Ort: _____
Geburtsdatum: _____	Geburtsort: _____
Telefon: _____	Nationalität: _____

Rechnungsempfänger

(falls abweichend von Teilnehmer)

Firma: _____
Ansprechpartner: _____
Straße, Nr.: _____
PLZ/Ort: _____
Telefon: _____ Telefax: _____

Die Anmeldung des genannten Teilnehmers zum o. g. Lehrgang ist verbindlich. Die Teilnahmebedingungen der SVG Rheinland eG erkenne/n ich/wir an.

Ort/Datum

Firmenstempel / Unterschrift
Rechnungsempfänger

Datenschutzhinweis:

Die Erhebung und Speicherung der erfaßten Daten der Teilnehmer an den Gefahrgutlehrgängen gem. ADR Unterabschnitt 8.2.2.8 i. V. mit GGVS § 6 Absatz 11 Nr. 4 ist erforderlich, um eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang erteilen zu können. Sofern die Angaben nicht zur Verfügung gestellt werden, kann eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang nicht ausgestellt werden. Die Daten werden grundsätzlich nicht weitergegeben.

Bitte beachten Sie die umseitig gedruckten Teilnahmebedingungen der SVG Rheinland eG



Teilnahmebedingungen für Seminare und Schulungsveranstaltungen

1. Gültigkeit

Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle Seminare, Schulungen und sonstigen Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen der Straßenverkehrsgenossenschaft Rheinland eG.

2. Anmeldung

Die Anmeldung muss schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) erfolgen. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Teilnahmebedingungen an. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist eine Teilnahme nur insgesamt möglich.

3. Zahlungsbedingungen

Der Teilnehmer erhält über sämtliche Gebühren eine Rechnung. In diesen Gebühren sind die Kosten für eventuelle Seminarunterlagen und Lehrmittel enthalten. Die Teilnahmegebühr ist gemäß den auf der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen zu begleichen, jedoch spätestens bis Veranstaltungsbeginn zu begleichen.

4. Unterkunft und Verpflegung

Die Kosten für eine benötigte Unterkunft sind nicht in den Teilnahmegebühren enthalten. Bei mehrtägigen Veranstaltungen können wir die Zimmerreservierung für Sie übernehmen. Die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung rechnet der Teilnehmer mit dem Hotel direkt ab. Wir machen darauf aufmerksam, dass das Hotel bei Nichtinanspruchnahme die entstandenen Hotelkosten berechnen kann, wenn eine Absage durch den Teilnehmer nicht rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im Hotel eingegangen ist.

5. Rücktritt

Bei Stornierung der Anmeldung, die dem Veranstalter bis spätestens 8 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn vorliegt, wird eine Bearbeitungsgebühr (Storno) von EUR 50,00 pro Person erhoben.

Erfolgt eine noch spätere oder keine Absage oder erscheint der Teilnehmer nur zeitweise zur Veranstaltung, ist grundsätzlich die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, dem Veranstalter nachzuweisen, dass Bearbeitungsgebühren in geringerer Höhe als die Pauschale angefallen sind. Der Veranstalter behält sich vor, einen entstandenen höheren Schaden konkret geltend zu machen.

Ein Ersatzteilnehmer kann vor Veranstaltungsbeginn benannt werden.

Der Rücktritt ist schriftlich an den Veranstalter zu richten.

6. Absagen von Veranstaltungen

Veranstaltungen können aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Referentenausfall und bei zu geringer Teilnehmerzahl abgesagt oder verlegt werden. Im Fall der Absage werden bereits bezahlte Gebühren voll zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen für den Teilnehmer nicht.

7. Referentenwechsel

Der Veranstalter behält sich den Wechsel angekündigter Referenten aus organisatorischen Gründen vor. Der Teilnehmer ist bei Referentenwechsel weder zum Rücktritt noch zur Minderung der Teilnahmegebühr berechtigt. Änderungen und Ergänzungen des Seminarablaufs bleiben vorbehalten.

8. Haftung

Die Haftung des Veranstalters auf Schadenersatz wegen Verzugs und Nichterfüllung ist stets auf den voraussehbaren Schaden begrenzt. Für entgangenen Gewinn haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen von Seiten des Veranstalters oder seitens der eingesetzten Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz, auf grob fahrlässigem Verhalten oder auf der schuldhaften Verletzung der Hauptpflichten. Soweit der Veranstalter danach zum Schadenersatz verpflichtet ist, beschränkt sich diese Verpflichtung stets auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden.

Der Veranstalter übernimmt während der Veranstaltung keine Haftung für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von Gegenständen aller Art.

9. Benachrichtigungsverpflichtung gem. §33 Abs.1 BDSG

Die Daten Ihres Unternehmens werden vom Veranstalter soweit geschäftsnotwendig und gesetzlich zulässig EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet.

10. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Koblenz.

11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Teilnahmebedingungen zur Folge. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.